

RS OGH 1985/5/14 10Os43/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1985

Norm

StGB §134

Rechtssatz

Für die sogenannte Gelegenheitsunterschlagung ist - gleichwie für die Veruntreuung - von entscheidender Bedeutung, daß sich der Zueignungswille des Täters hinreichend in der Zueignungshandlung manifestiert. Ob in einem überlangen Gebrauch einer Sache bereits ein manifester Zueignungsakt im Sinn einer Vermögensverschiebung liegt, ist Tatfrage, bei deren Beurteilung sämtliche Umstände des Falles heranzuziehen sind.

Entscheidungstexte

- 10 Os 43/85
Entscheidungstext OGH 14.05.1985 10 Os 43/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094693

Dokumentnummer

JJR_19850514_OGH0002_0100OS00043_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at